

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 20/85 Ruhen der Versicherung

Art. 3 Abs. 4 UVG

Wenn Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes davon spricht, dass "die Versicherung ruht", so ist dies dahin zu verstehen, dass die Leistungspflicht ruht, grundsätzlich aber die Deckung bestehen bleibt. Nach Wegfall der Deckung durch die Militärversicherung bzw. die ausländische obligatorische Unfallversicherung setzt sich der Lauf der 31- tägigen Nachdeckung (i.S. von Art. 3 Abs. 2 UVG) fort.